

Gefälligkeitsvertrag

>> Begründet ein Schuldverhältnis im weiteren und im engeren Sinne.
-> Bspw. Auftrag gemäß § 662 BGB.

Bindung plus

-> Anliegen erkennbar wichtig,
§§ 133, 157 BGB.

Gefälligkeitsverhältnis

>> Begründet lediglich ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne.
-> Bspw. Mitnahme eines Anhalters.

Bindung minus

-> Anliegen erkennbar nicht wichtig,
§§ 133, 157 BGB.

Reine Gefälligkeit

>> Begründet kein Schuldverhältnis.
-> Bspw. Einladung zum Essen unter Kollegen.